

**Vertrag über die Bevollmächtigung in den Bereichen Verpackungen/Einwegkunststoffprodukte
(Bevollmächtigten-Vertrag)**

zischen

- nachfolgend **Auftraggeber** genannt -

und

profitara austria gmbh
Vorgartenstraße 206c
1020 Wien

- nachfolgend **profitara** oder **Auftragnehmer** oder **Bevollmächtigter** genannt -

Muster

1. Einleitung

1.1. Allgemeines

profitara austria gmbh („profitara“) bietet Beratungs- und Dienstleistungen für Entsorgungsmanagement an, und unterstützt Unternehmen bei der Erfüllung von abfallwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie der Umsetzung von Optimierungspotentialen im Entsorgungsmanagement. profitara ist ein Dienstleistungsunternehmen und ein 100% Tochterunternehmen der Interzero Circular Solutions Europe GmbH (Interzero).

Den Auftraggeber treffen im Zusammenhang mit der Inverkehrsetzung von Verpackungen und Einwegkunststoffprodukten (nachfolgend die „Produkte“) in Österreich bestimmte Verpflichtungen nach den einschlägigen abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (nachfolgend die „Verpflichtungen“).

Der vorliegende Vertrag regelt die Erbringung der Dienstleistung „Bevollmächtigter“ durch profitara an den Auftraggeber.

1.2. Vertragsgegenstand

Das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) und die Verpackungsverordnung (Verpack-VO) legen fest, dass nach den einschlägigen Bestimmungen ausländische Verpflichtete einen Bevollmächtigten bestellen müssen bzw. benennen können, der für sie für die Erfüllung der sie nach den einschlägigen Bestimmungen in Österreich treffenden Verpflichtungen verantwortlich ist. Ausländische Verpflichtete dürfen jeweils nur einen Bevollmächtigten bestellen.

2. Definitionen

Für die Zwecke dieses Vertrages gelten die Definitionen des AWG und der Verpack-VO.

3. Leistungsumfang der profitara

Der Umfang der Vertretungsbefugnis (Bevollmächtigung) ergibt sich aus der gem. §§ 16a, 16b, 16c und 16d Verpack-VO (Verpackungen / Einwegkunststoffprodukte) vom Auftraggeber erteilten Vollmacht (Anlage 3).

Neben den in der jeweiligen Vollmacht angeführten Verpflichtungen erfüllt profitara für den Auftraggeber insbesondere folgende Leistungen:

- Entgegennahme der Massenmeldung der vom Auftraggeber nach Österreich gelieferten Produkte;
- Entpflichtung der nach Österreich gelieferten Produkte bei einem zuständigen Sammel- und Verwertungssystem;
- Bestätigung an den Auftraggeber über die Erfüllung der Pflichten aus der Verpack-VO.

Sofern möglich, nimmt profitara in Vertretung des Auftraggebers mit den vom Auftraggeber in Österreich in Verkehr gebrachten und an profitara gemeldeten Produkten am jeweiligen Sammel- und Verwertungssystem (SVS) der Interzero Circular Solutions Europe GmbH teil. Interzero betreibt in Österreich SVS für Elektroaltgeräte, Batterien und Verpackungen. Sollte eine Teilnahme bei Interzero aus welchen Gründen auch immer nicht möglich sein, wird profitara mit den in Verkehr gebrachten Produkten an einem anderen zuständigen SVS teilnehmen.

Zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen ist der Bevollmächtigte berechtigt, geeignete Vereinbarungen mit SVS oder Entsorgungsunternehmen als Vertreter des Auftraggebers abzuschließen, bzw. zu ändern oder zu beenden.

4. Leistungen der Sammel- und Verwertungssysteme

Die Sammel- und Verwertungssysteme (SVS) organisieren die flächendeckende Einrichtung von Übernahmestellen für die Annahme von Verpackungen/Einwegkunststoffprodukten, die Abholung der bei den eingerichteten Übernahmestellen und kommunalen Sammelstellen abgegebenen Verpackungen/Einwegkunststoffprodukten, den Transport der Verpackungen/Einwegkunststoffprodukte zu den Behandlungsanlagen sowie die Behandlung der

übernommenen und gesammelten Verpackungen/Einwegkunststoffprodukte. Die SVS erbringen die jeweiligen Leistungen mit befugten, genehmigten Leistungserbringern (Sammel, Behandler), die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung des AWG und der Verpack-VO und aller abfallrechtlich anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gewährleisten.

5. Mitwirkung des Auftraggebers

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedarf es der Mitwirkung des Auftraggebers. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, sämtliche erforderlichen Daten, Informationen und Entgelte vollständig, ordnungsgemäß, zeit- und fristgerecht und nach den Vorgaben der profitara bzw. der zuständigen SVS zur Verfügung zu stellen bzw. zu erbringen / zu leisten. Dies umfasst insbesondere die Übermittlung sämtlicher Angaben / Daten an den Auftragnehmer, die dieser zur Erfüllung der von ihm übernommenen Informations- und Meldepflichten benötigt (wie insbesondere die Übermittlung einer Liste der betroffenen Hersteller bzw. Primärverpflichteten).

Der Auftraggeber verpflichtet sich des Weiteren, gem. den einschlägigen Bestimmungen der Verpack-VO eine korrekte und vollständige Meldung der je Meldeperiode in Verkehr gesetzten Massen je Sammel- und Behandlungs- bzw. Tarifkategorie sicherzustellen. Der Auftraggeber gibt mit Vertragsabschluss die für die Registrierung erforderlichen Daten mit der Anlage 6 bekannt.

Der Auftraggeber hat die Ermittlung der Massen der in Österreich in Verkehr gebrachten Produkte gemäß den Vorgaben der profitara bzw. des jeweiligen SVS durchzuführen und die jeweiligen Massen entsprechend seiner Einstufung als Monats-, Quartals- oder Jahresmelder bekannt zu geben (Laufende Meldung). Zu Beginn eines Kalenderjahres hat der Auftraggeber der profitara mit der

Jahresabschlussmeldung (JAM) die für das vergangene Jahr bekannt gegebenen Mengen zu bestätigen bzw. die tatsächlich in Verkehr gesetzten Masse an Produkten bekannt zu geben.

Spätestens zwei Monate nach Beendigung dieses Vertrags ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vertragsendmeldung analog der JAM durchzuführen.

Die in Verkehr gebrachten Massen sind vom Auftraggeber über das von profitara zur Verfügung gestellte Internetportal bekannt zu geben. Profitara ist berechtigt das Internetportal an die jeweiligen Meldemodalitäten der SVS anzupassen.

Der Auftraggeber garantiert die aus der Verpack-VO ursächlich an den Hersteller gerichteten Verpflichtungen (z.B. Stoffverbote, Kennzeichnung mit dem Symbol, Information für Inhaber von Behandlungsanlagen, Rücknahmeverpflichtungen etc.) bzw. alle sonstigen den Hersteller betreffenden Verpflichtungen aus anderen gesetzlichen Vorgaben (z.B. Konformitätserklärung etc.) einzuhalten bzw. sicherzustellen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Produkte in eigener Verantwortung im Rahmen seiner eigenen Rücknahmemöglichkeiten zu sammeln und einer ordnungskonformen Wiederverwendung oder Behandlung zuzuführen. Für diesen Fall wird profitara dem Auftraggeber eine Vereinbarung über die Anrechnung der erfassten Massen anbieten.

6. Prüfrechte

6.1. Prüfung durch profitara

profitara ist berechtigt, auf eigene Kosten, selbst oder durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer eigener Wahl, eine Überprüfung der vom Auftraggeber in Verkehr gebrachten Massen (insbesondere die korrekte Zuordnung und Massenermittlung) im Unternehmen des Auftraggebers vorzunehmen oder vornehmen bzw. sich die entsprechenden Unterlagen/Dateien zur Verfügung stellen zu lassen.

Der Auftraggeber wird sämtliche, für die Nachvollziehbarkeit der Richtigkeit der Meldung der in Österreich in Verkehr gebrachten Mengen geeigneten Unterlagen entsprechend der vorgesehenen gesetzlichen Zeiträume aufbewahren und Einsicht in die Dokumente gewähren bzw. diese Dokumente auf Verlangen zur Verfügung stellen.

Nach der Überprüfung wird profitara dem Auftraggeber das Prüfungsergebnis übermitteln und die Möglichkeit geben, vor Ausarbeitung des endgültigen Prüfberichts dazu Stellung zu nehmen. profitara ist berechtigt, das Prüfungsrecht auch während des auf die Beendigung dieses Vertrages folgenden Jahres

durchzuführen. Zeitpunkt der Prüfung und Prüfungszeitraum werden dem Auftraggeber mindestens ein Monat vorab bekannt gegeben.

6.2. Prüfung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist berechtigt, die oben angeführte Prüfung auf eigene Kosten durch einen unabhängigen Wirtschaftstreuhänder gemäß den von profitara autorisierten Testatvorgaben überprüfen zu lassen und das vom Wirtschaftstreuhänder bestätigte Prüfergebnis an profitara zu übermitteln. Ungeachtet einer Prüfung durch den Auftraggeber ist profitara berechtigt, jederzeit vom Überprüfungsrecht gem. 6.1 Gebrauch zu machen.

6.3. Prüfergebnis

Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass die Meldungen des Auftraggebers unvollständig oder unrichtig waren, hat der Auftraggeber unverzüglich eine Korrekturmeldung abzugeben. Für Nachzahlungen hat der Auftraggeber Zinsen in der Höhe von 4 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu leisten. Sollte eine Nachzahlung vom Auftraggeber durch

vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre oder unvollständige Angaben zustande gekommen sein, hat der Auftraggeber profitara die entstandenen Prüfungskosten zu ersetzen. Alle Gutschriften oder Nachzahlungen sind unverzüglich zu begleichen.

Wenn der Auftraggeber gegen die Aufbewahrungspflichten verstößt bzw. für eine Behinderung der Prüfung in der Form verantwortlich ist, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann, hat profitara bzw. der von ihr beauftragte Dritte das Recht, eine plausible und für den Auftraggeber verbindliche Schätzung der Mengen und des tatsächlich geschuldeten Entgelts vorzunehmen. Für Nachzahlungen hat der Auftraggeber Zinsen in der Höhe von

4 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu leisten. Außerdem hat der Auftraggeber profitara die entstandenen Prüfungskosten zu ersetzen. Alle Gutschriften oder Nachzahlungen sind unverzüglich zu begleichen. Das Recht von profitara zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes sowie zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.

6.4. Behördenprüfung der profitara

Der Auftraggeber verpflichtet sich im Falle einer Prüfung der profitara durch die Behörden, hinsichtlich des gegenständlichen Vertrags alle notwendigen Unterlagen, Aufzeichnungen und Auskünfte innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen.

7. Entgelt und Zahlungsbedingungen

7.1. Entgelt

Das Entgelt für die gegenständlichen Leistungen setzt sich aus dem Entgelt an das jeweilige SVS (auf Basis der vom Auftraggeber in Österreich in Verkehr gebrachten Massen und den jeweils gültigen Tarifen des jeweiligen SVS) und dem Entgelt der profitara zusammen. Die Bestimmungen zum Entgelt sind im Detail in Anlage 9 geregelt.

Das Entgelt der profitara ist sofort im Zeitpunkt der Vertragsbestellung über den Webshop mit Kreditkarte zu bezahlen. Im Fall einer Zurückweisung der Kreditkartenabbuchung verpflichtet sich der Auftraggeber, das Entgelt innerhalb von 14 Tagen zzgl. eventuell angefallener Kosten zu zahlen. Zu diesen Kosten gehören u.a. die Kosten, die aufgrund des Widerrufs der Kreditkartenabbuchung entstehen.

7.2. Zahlungsbedingungen

Um Wettbewerbsvorteile in Folge einer rückwirksenden Systemteilnahme zu unterbinden, ist der Auftraggeber verpflichtet für die vor dem laufenden Kalenderjahr in Verkehr gesetzten Massen Verzugszinsen in der Höhe von 4 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu bezahlen.

Die von den SVS an die profitara zugestellten Rechnungen, werden von profitara auf ihre sachliche Richtigkeit überprüft und zusammen mit der Rechnung der profitara an den Auftraggeber übermittelt.

Soweit es sich nicht um von profitara bzw. dem jeweiligen SVS anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftraggebers gegenüber der profitara bzw. dem jeweiligen SVS handelt, ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, mit fälligen Entgelten aufzurechnen oder diese einzubehalten.

8. Vertragsdauer

8.1. Vertragsbeginn und Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit dem Zeitpunkt der Bestellung über den Webshop und erlangt die operative Wirksamkeit (Massenmeldung etc.) mit Beginn des auf den Zeitpunkt der Unterschrift folgenden Kalenderquartals bzw. mit dem am Ende des Vertrags festgelegten Meldebeginn unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Registrierung der profitara als Bevollmächtigter nach den einschlägigen Bestimmungen der Verpack-VO vom BMK tatsächlich vorgenommen wird. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

8.2. Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals zum Ende des ersten vollen Kalenderjahres, aufgekündigt werden.

8.3. Außerordentliche Kündigung

Bei Vorliegen eines gewichtigen Auflösungsgrundes besteht für die jeweils andere Partei dieses Vertrages ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Frist. Als solche gewichtige Auflösungsgründe gelten insbesondere:

- a) die Einstellung des Geschäftsbetriebes oder wenn über die andere Vertragspartei ein Insolvenzverfahren (Bestätigung des Insolvenzverwalters) eröffnet (oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen) wird;
- b) der Wegfall der Voraussetzungen für die Registrierung des Auftragnehmers als Bevollmächtigter gem. Verpack-VO. Soweit die Voraussetzungen nur in Bezug auf einzelne Kategorien (also etwa nur Batterien) wegfallen, so besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung nur im Hinblick auf den diese Kategorie betreffenden Teil des Vertrages (Teilkündigung). Im Hinblick auf die

vom Wegfall nicht betroffenen Kategorien bleibt der Vertrag aufrecht.

Bei Vorliegen einer wiederholten Vertragsverletzung, die trotz Abmahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht abgestellt wird, haben die Vertragsparteien das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung zum Ende eines jeden Kalenderquartals.

Nach Bekanntgabe einer Tarifänderung durch das jeweilige SVS kann dieser Vertrag vom Auftraggeber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalenderquartals aufgekündigt werden.

9. Sonstige Vereinbarungen

9.1. Anlagen

Die Anlagen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteile des Vertrages.

9.2. Änderung des Vertrages

profitara ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags oder der Anlagen zum Vertrag, die ausschließlich zur Aktualisierung vorgenommen werden bzw. im Interesse der Effizienz, aus Gründen der Gesetzmäßigkeit und des Funktionierens der Bevollmächtigung notwendig oder sinnvoll sind, ohne Zustimmung des Auftraggebers mittels einer einseitigen Mitteilung, unter Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit vorzunehmen. Für den Fall, dass der Auftraggeber mit einer solchen Änderung nicht einverstanden ist, kann er die außerordentliche Kündigung gemäß letzter Absatz Punkt 8.3 wahrnehmen.

9.3. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Falle eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck sowie dem wirtschaftlichen Ziel des Vertrages soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

9.4. Schriftform

Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Kündigung gemäß 8.2, 8.3 und 8.4 ist mittels eingeschriebenen Briefs vorzunehmen. Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

9.5. Firmenadresse

Für jede Vertragspartei ist die in diesem Vertrag angeführte Anschrift der anderen Vertragspartei maßgeblich. Alle Mitteilungen und Zusendungen einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei können, solange nicht ausdrücklich und schriftlich eine neue Anschrift der jeweils anderen Vertragspartei bekannt gegeben worden ist, unter dieser Adresse wirksam vorgenommen werden. Änderungen der Anschrift der Firmenadresse hat jede Vertragspartei der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Inhalte der Anlage 3 (Vollmacht) und Anlagen 6 (Stamm- und Registrierungsdaten) sind der profitara vom Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

9.6. Vertraulichkeit

profitara wird Daten und Informationen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt oder profitara im Zuge der Vertragsdurchführung bekannt werden, vertraulich behandeln, gegen unberechtigten Zugriff schützen und nicht für andere Zwecke als zur Durchführung dieses Vertrages verwenden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch für Rechtsnachfolger und schließt mündliche vertrauliche Informationen mit ein. profitara wird vertrauliche Informationen nur dann offenlegen, wenn sie per Gesetz dazu verpflichtet bzw. behördlich oder gerichtlich dazu veranlasst wird.

Die Vertraulichkeitsobliegenheiten finden keine Anwendung auf Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch profitara ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich verfügbar sind oder werden.

profitara ist berechtigt, eine Liste der ausländischen Verpflichteten mit Angabe der Sammel- und Behandlungskategorie, für die profitara die Bevollmächtigung übernimmt, zu veröffentlichen oder diese Information Dritten mitzuteilen. profitara ist weiters berechtigt, die Daten des Auftraggebers den jeweiligen SVS bzw. den zuständigen Behörden bekannt zu geben, soweit

dies zu Erfüllung ihrer gesetzlichen wie vertraglichen Pflichten erforderlich ist.

9.7. Datensicherheit

Die Vertragsparteien werden alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Datenschutzgesetzes zu gewährleisten und den unberechtigten Zugriff Dritter auf Daten des Auftraggebers zu verhindern. profitara wird ausgediente Datenträger mit Daten des Auftraggebers fachgerecht löschen bzw. vernichten.

9.8. Haftung

Beide Parteien haften grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch haftet der Bevollmächtigte dem Auftraggeber gegenüber nicht in Fällen leichter Fahrlässigkeit seiner Organe oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung des Bevollmächtigten dem Auftraggeber gegenüber für grobe Fahrlässigkeit wird auf die Höhe der Deckungssumme der unterhaltenen Haftpflichtversicherung beschränkt. Das gilt nicht, sofern den Bevollmächtigten krasses Verschulden trifft oder die Haftungsbeschränkung anderweitig gegen die guten Sitten verstößt. Der Bevollmächtigte unterhält eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungshöhe von 2.000.000,00 EUR.

Im Übrigen wird ein Haftungsanspruch an den Bevollmächtigten nur dann als gerechtfertigt betrachtet, wenn die ordnungsgemäße Mitwirkung des Auftraggebers wie im Vertrag vereinbart gegeben ist. Dies erfordert insbesondere, dass der Auftraggeber seinen Informations- und Meldepflichten vollständig,

wahrheitsgemäß und rechtzeitig nachgekommen ist. Der Auftraggeber haftet für alle Folgen aus einer nicht ordnungsgemäßen Mitwirkung.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer hinsichtlich sämtlicher Aufwendungen schad- und klaglos zu halten, die diesem in Erfüllung dieses Vertrages erwachsen (insbesondere aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Meldungen und Zahlungen).

9.9. Rechtsweg

profitara und der Auftraggeber streben bei allen Unstimmigkeiten eine Einigung an. Sollten die Parteien keine Einigung bei Unstimmigkeiten erzielen, sind alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vom sachlich zuständigen Gericht in Wien zu entscheiden. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Die nach dieser Vereinbarung maßgebliche Sprache ist Deutsch, auch wenn die Korrespondenz in einer anderen Sprache geführt werden sollte.

9.10. Ausfertigung

Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jede der beiden Vertragsparteien erhält eine Ausfertigung.

01.01.2023
Meldebeginn

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift profitara

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Auftraggeber

Anlagen

Anlage 3: Vollmacht Verpackungen/Kunststoffeinwegprodukte

Anlage 6: Stamm- und Registrierungsdaten Verpackungen

Anlage 9: Entgelt Verpackungen/Einwegkunststoffprodukte

Vollmacht Verpackungen/Einwegkunststoffprodukte

von

.....
.....
.....

- nachfolgend **Auftraggeber** genannt -

an

profitara austria gmbH
Vorgartenstraße 206c
1020 Wien

- nachfolgend **Auftragnehmer** oder **Bevollmächtigter** oder kurz **profitara** genannt -

Die Verpackungsverordnung (Verpack-VO) legt – auf Basis des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) – fest, dass ausländische Versandhändler (Verpackungen) und ausländische Fernabsatzhändler (Einwegkunststoffprodukte) im Inland einen Bevollmächtigten benennen müssen bzw. ausländische Hersteller von Verpackungen und Einwegkunststoffprodukten einen Bevollmächtigten benennen können, der für sie die Registrierung in einem Hersteller-Register durchführt und für die Erfüllung der Pflichten der ausländischen Fernabsatzhändler/Versandhändler bzw. ausländischen Hersteller verantwortlich ist.

Ausländischer Hersteller ist (i) jede Person im Sinne des § 12b Abs 2 AWG 2002, die Verpackungen in Österreich an andere als private Letztverbraucher vertreibt bzw. jede Person, die Einwegkunststoffprodukte gewerblich in Österreich an andere als private Letztverbraucher vertreibt und (ii) ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat.

Ausländischer Versandhändler (Verpackung) ist jede Person, die keinen Sitz und keine Niederlassung in Österreich hat und die Verpackungen oder Waren oder Güter in Verpackungen in Österreich an einen privaten Letztverbraucher im Rahmen des Fernabsatzes im Sinne des § 5a KSchG übergibt.

Ausländischer Fernabsatzhändler (Einwegkunststoffprodukte) ist jede Person, die Einwegkunststoffprodukte, ausgenommen Verpackungen, gewerblich in Österreich mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an private Letztverbraucher vertreibt und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland niedergelassen ist.

Das AWG 2002 und die Verpack-VO setzen die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle in Österreich um. Gemäß Verpack-VO können ausländische Verpflichtete nur einen Bevollmächtigten bestellen.

Profitara übernimmt in Österreich als Bevollmächtigter die Verpflichtungen des Auftraggebers nach dem AWG 2002 und der Verpack-VO im Zusammenhang mit der Inverkehrsetzung von Verpackungen/Einwegkunststoffprodukten. Zu diesem Zweck wird folgendes vereinbart:

1. Der Auftraggeber überträgt im Sinne der §§ 16a, 16b, 16c bzw. 16d Verpack-VO der profitara als alleinigem Bevollmächtigten die Erfüllung seiner Verpflichtungen als ausländischer Hersteller bzw. ausländischer Versandhändler (Verpackungen) oder ausländischer Fernabsatzhändler (Einwegkunststoffprodukte) nach der Verpack-VO.

2. Die Bevollmächtigung betrifft folgenden Bereich:

Bereich der Bevollmächtigung	ausländischer Hersteller (Verpackung) ¹⁾	ausländischer Versandhändler (Verpackung) ¹⁾	ausländischer Hersteller (Einwegkunststoffprodukte) ¹⁾	ausländischer Fernabsatzhändler (Einwegkunststoffprodukte) ¹⁾
Bestellung als Bevollmächtigter für den Bereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁾ Definition „ausländischer Hersteller“, „ausländischer Versandhändler (Verpackung)“, bzw. „ausländischer Fernabsatzhändler (Einwegkunststoffprodukte)“ siehe oben.

3. Die Bevollmächtigung betrifft folgenden Umfang:

Bevollmächtigungsumfang Verpackungen	Haushaltsverpackungen	Gewerbliche Verpackungen
Papier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Glas	<input type="checkbox"/>	
Eisenmetall	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aluminium	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kunststoff	<input type="checkbox"/>	
Folien (einschl. Umreifungs- und Klebebänder)		<input type="checkbox"/>
Hohlkörper		<input type="checkbox"/>
EPS		<input type="checkbox"/>
Getränkeverbundkarton	<input type="checkbox"/>	
Sonstige Materialverbunde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Keramik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Holz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Textile Faserstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Biogene Packstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bevollmächtigungsumfang Einwegkunststoffprodukte
Feuchttücher
Luftballons
Tabakprodukte
Fanggeräte

4. Mit der Bevollmächtigung sind insbesondere folgende Berechtigungen und Verpflichtungen des Bevollmächtigten verbunden:
- a. Registrierung als Bevollmächtigter im Register gem § 22 Abs 1 AWG 2002 unter Angabe der Daten nach §§ 16a Abs 2 Z 1, 16b Abs 3 Z 1, 16c Abs 2 Z 1 bzw 16d Abs 3 Z 1 Verpack-VO;
 - b. Übermittlung der Registrierungsdaten getrennt für jeden ihn bevollmächtigenden ausländischen Hersteller, ausländischen Versandhändler (Verpackung) bzw. ausländischen Fernabsatzhändler (Einwegkunststoffprodukte) an das Register gem § 22 Abs 1 AWG 2002;
 - c. Information jedes Primärverpflichteten gem § 13g Abs 1 Z 1 bis 4 AWG 2002 (Verpackung) bzw. jedes betroffenen Herstellers gem § 12a Abs 4 Z 1 und Abs 5 Z 1 AWG 2002 (Einwegkunststoffprodukte) über Art und Umfang der Bevollmächtigung sowie über allfällige Änderungen derselben und über die jeweils ihn betreffenden Massen an Verpackungen bzw. Einwegkunststoffprodukten (bei Verpackungen gegliedert nach Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen jeweils unter Angabe der Sammelkategorie), für die der ausländische Hersteller verantwortlich ist (nur für „ausländische Hersteller“);
 - d. Übermittlung einer Liste der betroffenen Primärverpflichteten gem § 13g Abs 1 Z 1 bis 4 AWG 2002 (Verpackung) bzw der betroffenen Hersteller gem § 12a Abs 4 Z 1 und Abs 5 Z 1 AWG 2002 (Einwegkunststoffprodukte) an das zuständige Register (nur für „ausländische Hersteller“);
 - e. Meldung einer etwaigen Einstellung der Tätigkeit der bevollmächtigenden Person oder des Bevollmächtigten im Wege des Registers gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 und
 - f. Meldung über die Inverkehrsetzung, Sammlung und Behandlung, getrennt für jeden ihn Bevollmächtigenden, an das zuständige Register bzw. an das jeweilige Sammel- und Verwertungssystem.
5. Der Auftraggeber sichert zu, dass dem Bevollmächtigten alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt und etwaige Änderungen der Daten unverzüglich bekannt gegeben werden.
6. Der Auftraggeber räumt dem Bevollmächtigten das Recht zum Abschluss von den Auftraggeber verpflichtenden Verträgen im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen nach der Verpack-VO sowie der Änderung und Beendigung dieser Verträge ein.
7. Der Bevollmächtigte stimmt der Übernahme der angeführten Verpflichtungen ausdrücklich zu.
8. Diese Vollmacht wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vollmacht endet grundsätzlich mit Beendigung des Bevollmächtigten-Vertrags, ohne dass es in Bezug auf die Vollmacht einer gesonderten Erklärung bedarf.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Bevollmächtigter

Stamm- und Registrierungsdaten – Verpackungen/ Einwegkunststoffprodukte

Vom Bevollmächtigten sind die Daten gem. §§ 16a Abs 2 Z 1, 16b Abs 3 Z 1, 16c Abs 2 Z 1 und 16d Abs 3 Z 1 Verpack-VO an das zu-ständige Register zu übermitteln. Dabei handelt es sich um die nachfolgend angeführten Daten.

Mit * gekennzeichneten Informationen sind vom Auftraggeber jedenfalls einzutragen.

1. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse

Firmenname (inkl. Rechtsform)*

.....

Straße und Hausnummer*

.....

PLZ*

.....

Ort*

.....

Land*

.....

Telefon (allg.)

.....

Telefax (allg.)

.....

E-Mail (allg.)*

.....

2. Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer

Nationale Kennnummer (Handelsregisternummer)*

.....

3. Branchencode

Branchencode 4-stellig (NACE)*

.....

4. Kontaktperson und Kontaktadressen

Anrede

Frau

Herr

Vor- und Zuname*

.....

Telefon (persönlich)

.....

E-Mail (persönlich)*

.....

5. Steuernummer

Europäische oder nationale Steuernummer*

.....

6. Angaben zu den in Verkehr gesetzten Verpackungen und Einwegkunststoffprodukten

Information in der Vollmacht enthalten

7. Angabe des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems

Wird vom Bevollmächtigten bekannt gegeben

Datum:

Firmenstempel, Unterschrift:

Muster

Entgelt Verpackungen/Einwegkunststoffprodukte

Das Entgelt für die Leistungen nach dem Bevollmächtigten-Vertrag im Bereich Verpackungen/Einwegkunststoffprodukte setzt sich aus dem Entgelt für das SVS (für verordnungsgemäße Sammlung und Behandlung/Verwertung der gesammelten Verpackungen/Einwegkunststoffprodukte) sowie dem Entgelt für die profitara (für die Erfüllung der im Bevollmächtigten-Vertrag und in der Anlage 3 angeführten Pflichten) zusammen. Die Entgelte gelten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Entgelt für das SVS

Das Entgelt für das SVS bemisst sich an dem vom Auftraggeber in Österreich in Verkehr gebrachten Massen an Verpackungen/Einwegkunststoffprodukten und den jeweils gültigen Tarifen je Tarifkategorie des SVS. Die jeweils aktuell gültigen Tarife des zuständigen SVS werden dem Auftraggeber von profitara zur Verfügung gestellt.

Die Entgelte im Bereich Verpackungen sind gemäß Einstufung als Jahresmelder (≤ 1.500 EURO/a), Quartalsmelder ($> 1.500 \leq 20.000$ EURO/a) und Monatsmelder (> 20.000 €/a) einmal jährlich, quartalsweise bzw. monatlich gem. der Zahlungsbedingungen des SVS zu entrichten.

Entgelt für profitara

Das Entgelt für die profitara wird wie folgt festgelegt:

Entgelt für ausländische Personen (Verpackung)		
Monatsmelder	Quartalsmelder	Jahres-/Pauschalmelder
800 €/a	500 €/a	300 €/a

Entgelt für ausländische Versandhändler (Verpackung)		
Monatsmelder	Quartalsmelder	Jahres-/Pauschalmelder
800 €/a	500 €/a	300 €/a

Entgelt für ausländische Hersteller (Einwegkunststoffprodukte)		
Jahresmelder		
300 €/a		

Entgelt für ausländische Fernabsatzhändler (Einwegkunststoffprodukte)		
Jahresmelder		
300 €/a		

Die Jahresentgelte werden von profitara bis spätestens Ende März auf Basis der Jahresvorschaumeldung für das laufende Kalenderjahr fakturiert. Abweichungen des fakturierten Betrags zum tatsächlichen Entgelt gem. Jahresabschlussmeldung werden mit der nächstfälligen Rechnung korrigiert.